

Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 14. März 2023 sa  
Versandt am 17. MRZ. 2023

Öffentlich

## Gesetzgebung

Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

### Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und nach Einsicht in den entsprechenden Entwurf und den erläuternden Bericht der Direktion für Bildung und Kultur,

### beschliesst:

1. Der Entwurf der Direktion für Bildung und Kultur zur Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie der erläuternde Bericht werden in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion für Bildung und Kultur wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung bis am 15. Juni 2023 in Vernehmlassung zu geben.
3. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten in den Kantonsratsbeschluss sowie in den Bericht und Antrag einzuarbeiten und dem Regierungsrat zur 2. Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
  - Direktion für Bildung und Kultur (zum Vollzug) (info.dbk@zg.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

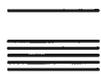
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

**Beilagen:**

- **Beilage 1: Bericht und Antrag betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich**
- **Beilage 2: Änderungen KRB**
- **Beilage 3: Synopse KRB**
- **Beilage 4: Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten**



Beilage 1  
öffentlich

Antrag der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom  
Sitzung vom 14. März 2023

A-Geschäft

Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend die Weiterführung von Integrationsklassen auf der Primarstufe und die Schaffung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ist-Situation
4. Soll-Situation
5. Anpassung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 1. August 2016
6. Vernehmlassung
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Inkrafttreten
9. Zeitplan
10. Anträge

**1. In Kürze**

Mit Beschluss vom 24. November 2016 schuf der Kantonsrat die auf drei Jahre befristete Möglichkeit, auf der Primarstufe Integrationsklassen für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich einzurichten. Dieser Beschluss wurde angesichts der positiven Erfahrungen im Januar 2019 bis Ende Juli 2024 verlängert. Neu soll die Befristung der Möglichkeit, Integrationsklassen auf der Primarstufe zu schaffen, aufgehoben werden. Gestützt auf das von Rita Hofer, Manuela Käch, Heinz Achermann, Michael Felber, Thomas Magnusson, Mario Reinschmidt, Tabea Zimmermann Gibson, Beat Iten, Virginia Köpfli, Luzian Franzini und Ronahi Yener eingereichte Postulat betreffend Integrationsklasse für die Sekundarstufe I (Vorlage Nr. 3334.1 – 16787) sollen überdies auch Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I möglich werden.

**2. Ausgangslage**

Am 25. Februar 2016 überwies der Kantonsrat die Motion von Esther Haas, Andreas Hostettler, Peter Letter, Beat Unternährer, Beat Iten, Zari Dzaferi, Pirmin Andermatt und Karin Andenmaten-Helbling betreffend die Schaffung von kantonalen Integrationsklassen für schulpflichtige

Kinder im Asylbereich vom 24. Januar 2016 (Vorlage Nr. 2583.1 - 15083). Er erklärte die Motion als teilerheblich und wandelte sie in ein Postulat um.

Mit Beschluss vom 24. November 2016 schuf der Kantonsrat die auf drei Jahre befristete Möglichkeit, auf der Primarstufe Integrationsklassen für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich einzurichten. Angesichts der positiven Erfahrungen stellte der Regierungsrat den Antrag auf Verlängerung des Kantonsratsbeschlusses (KRB) betreffend Integrationsklassen auf Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich um fünf Jahre. Im Januar 2019 wurde dem Antrag zur Verlängerung bis Ende Juli 2024 zugestimmt. Basis des Beschlusses der Verlängerung bildete unter anderem ein Zwischenbericht, in welchem die Erfahrungen mit der von den Stadtschulen Zug geführten Integrationsklasse detailliert analysiert worden sind. Ende 2021 reichten Rita Hofer, Manuela Käch, Heinz Achermann, Michael Felber, Thomas Magnusson, Mario Reinschmidt, Tabea Zimmermann Gibson, Beat Iten, Virginia Köppli, Luzian Franzini und Ronahi Yener ein Postulat betreffend Integrationsklasse für die Sekundarstufe I (Vorlage Nr. 3334.1 – 16787) ein.

### **3. Ist-Situation**

#### **3.1. Primarschulstufe**

Die Erfahrungen mit der von den Stadtschulen Zug geführten Integrationsklasse sind grundsätzlich sehr positiv. Insofern kann das affirmative Fazit, welches im oben erwähnten Zwischenbericht gezogen worden ist, aus heutiger Sicht bestätigt werden, und es besteht grundsätzlich kein Anpassungsbedarf am Konzept resp. an den Vorgaben.

Die bisherigen Erfahrungen akzentuieren allerdings ein Problem, auf welches bereits im erwähnten Zwischenbericht hingewiesen worden ist: die grosse Heterogenität der Integrationsklasse auf Primarstufe. Die Problematik wird dadurch verstärkt, dass immer wieder auch Jugendliche über zwölf Jahre der Integrationsklasse auf der Primarstufe zugewiesen werden. Bei diesen Schülerinnen und Schülern, die teilweise ohne Schulerfahrung und nicht alphabetisiert sind, ist der Übertritt an die Sekundarstufe I schwierig und unbefriedigend. In der Integrationsklasse auf Primarstufe können die Lehrpersonen nicht die notwendigen Ressourcen und ein altersgemässes Umfeld für die Kinder und Jugendlichen im Alter von über zwölf Jahren bieten. Auch wird durch diese grosse Heterogenität das Unterrichten der jüngeren Schülerinnen und Schüler erschwert. Auf diese Problematik wird auch im oben genannten Postulat betreffend Integrationsklasse für die Sekundarstufe I hingewiesen.

#### **3.2. Sekundarstufe I**

Je nach schulischen resp. sprachlichen Voraussetzungen werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I durch das gemeindliche Schulrektorat einer gemeindlichen Regel- oder – sofern vorhanden – DAZ-Klasse (Deutsch als Zweitsprache), der Integrationsklasse auf der Primarstufe oder dem Integrations-Brückenangebot (I-B-A) zugewiesen.

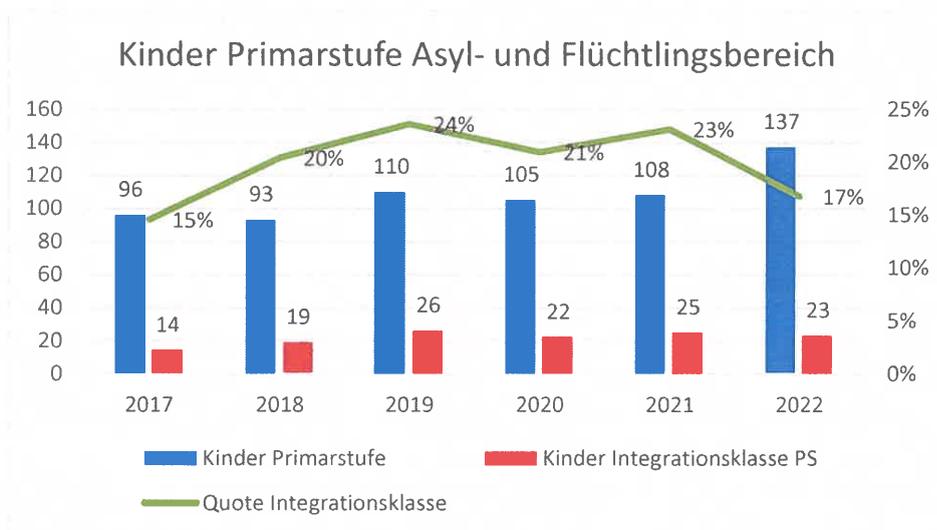
Das I-B-A ist zunächst auf Lernende der Sekundarstufe II ausgerichtet. Es nimmt bei Bedarf (Anfrage von Gemeinden) aber auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf. Dabei handelt es sich einerseits um Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, andererseits um Jugendliche mit Migrationshintergrund (z. B. Familiennachzug). Die Jugendlichen der Sekundarstufe I werden in die bestehenden Angebote integriert (Alphabetisierungskurs/Einstiegsjahr). Es gibt keine separate Klasse Sek I. Das Angebot Sek I Asyl am I-B-A bewährt sich grundsätzlich. Die Jugendlichen können mit diesen Rahmenbedingungen in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft integriert werden.

Als problematisch erweist sich bei Zuweisungen ans I-B-A, dass sich die Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit befinden, die Ferne zur Volksschule und damit zu deren Curriculum und zu gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern. Problematisch an Zuweisungen in die Integrationsklasse auf der Primarstufe ist – wie oben erwähnt –, dass diese Klasse nicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I vorgesehen ist und sich die bereits bestehende grosse Heterogenität dadurch weiter akzentuiert.

### 3.3. Zahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Die Zahl aller Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich leicht erhöht: von 1171 Personen (1.1.2019) auf 1337 (1.1.2022). In den letzten Monaten ist jedoch ein rascher Anstieg zu verzeichnen (1383 im August 2022). Gemäss den aktuellen Prognosen des Bundes wird sich dieser Trend fortsetzen. Dazu kommen die über 800 Schutzsuchenden mit Ausweis S, die seit Ende Februar 2022 im Kanton Zug untergebracht und betreut werden; davon sind 170 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (Stand Februar 2023). Auch diese Zahl wird gemäss den Prognosen des Bundes noch steigen.

Die Zahl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen entwickelt sich nicht ganz so rasant, zeigt in der Tendenz aber auch nach oben. Im Jahr 2017 waren 96 Kinder im Primarschulalter und 47 im Sek I-Alter im Kanton Zug untergebracht; 2022 sind es bereits 137 auf Primar- und 55 auf Sekundarstufe. In diesen Zahlen sind die Kinder mit Ausweis S nicht eingerechnet.



Setzt man die Kinder des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Primarschulalter mit den Teilnehmenden der Integrationsklasse ins Verhältnis, erhält man seit ihrer Einführung eine Quote zwischen 15 % (14 Kinder) im Jahr 2017 und 24 % (26 Kinder) im Jahr 2019. Die Zahlen beziehen sich immer auf das Kalender- und nicht auf das Schuljahr. Nimmt man die gleiche Quote für die Kinder und Jugendlichen auf der Stufe Sek I, ergäbe das für die vergangenen Jahre 7 bis 10 Jugendliche. Dabei ist zu beachten, dass die Kinder mit Schutzstatus S noch keine Integrationsklassen besuchen. Für sie musste aufgrund der Dynamik und Menge eine andere Lösung gefunden werden. Seitdem die Kinder mit Ausweis S ab Juli 2022 in der Statistik erfasst werden, haben sich die Schülerinnen- und Schülerzahlen der geflüchteten Jugendlichen auf der Sek-I-Stufe verdoppelt (Juni: 42 Schüler/innen; September: 85 Schüler/innen).

Unabhängig von der Situation in der Ukraine ist – analog zur gesamthaft steigenden Anzahl von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs – zu erwarten, dass die Zahl geflüchteter Schülerinnen und Schüler und damit der Bedarf an Integrationsklassen auch auf der Sekundarstufe I steigen wird.

## 4. Soll-Situation

### 4.1. Unbefristete Weiterführung der Integrationsklasse auf der Primarstufe

Die mittlerweile mehrjährigen positiven Erfahrungen mit der von den Stadtschulen Zug geführten Integrationsklasse auf der Primarstufe legen es nahe, eine unbefristete rechtliche Grundlage zu deren Führung zu schaffen. Der Prozess mit Start in einer separativen Kleinklasse und einem Übertritt an die Regelschule im individuellen Tempo der Kinder und Jugendlichen ist für alle Beteiligten ein Gewinn. Mit der gleichzeitigen Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Führung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I wird die in diesem Bericht dargelegte Problematik (insbesondere grosse Heterogenität in der Integrationsklasse Primar) vermindert. Die Aufhebung der Befristung ist folglich mit dem Erfolg des Modells der Integrationsklasse begründet. Wenn eine Integrationsklasse nicht (mehr) benötigt wird, kann sie aufgelöst werden.

### 4.2. Schaffung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I

Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen altersgerecht beschult werden können. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für Schülerinnen und Schüler ab etwa zwölf Jahren Integrationsklassen zu eröffnen. Dies umso mehr, als mit einer steigenden Zahl geflüchteter Jugendlicher zu rechnen ist (Kap. 3.3.). Mit der Möglichkeit zur Eröffnung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I sind Kanton und Gemeinden für künftige Entwicklungen im Bereich der Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher rechtlich soweit gewappnet.

Als Gründe für die (bedarfsweise) Schaffung von Integrationsklassen auf der Sekundarstufe I (in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten) können genannt werden:

- altersgerechte Beschulung sowohl im fachlichen als auch im überfachlichen Bereich während der obligatorischen Schulzeit im Umfeld gleichaltriger Schülerinnen und Schüler
- Ermöglichung eines integrationsfördernden Austausches mit Gleichaltrigen
- Erhalt der Handlungsfähigkeit bei stark ansteigender Anzahl geflüchteter Jugendlicher (ab etwa zwölf Jahren)
- Ergänzung des bestehenden Angebots (Was die Abgrenzung zum I-B-A-Angebot angeht, so ist Letzteres auf Einzelfälle ausgerichtet resp. kann es als «Troubleshooter» für vorübergehende Zwischenlösungen Hand bieten; es ist aber nicht – wie im nachobligatorischen Sek II-Bereich – integraler Bestandteil der Regelstruktur. Überdies verfolgt das I-B-A das primäre Ziel, eine nachhaltige Anschlusslösung in Form eines EFZ / eines EBA oder einer allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen, wobei der Fokus zwangsläufig weniger auf einem allgemeinbildenden Curriculum [wie es der Lehrplan 21 für die obligatorische Schulzeit fordert] liegt).

Für die Klassengrösse gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11).

Für die Zuweisung in die Integrationsklassen auf der Primar- oder Sek I-Stufe ist grundsätzlich das Alter der Schülerinnen und Schüler bestimmend. In Ausnahmefällen kann – unter Berücksichtigung insbesondere des Entwicklungsstands der Kinder und Jugendlichen – davon abgewichen werden.

Das Fächerprofil bzw. das zu erarbeitende Curriculum der Integrationsklasse Sek I haben die Erfahrungen der Integrationsklasse auf der Primarstufe und jene des I-B-A zu berücksichtigen. Das Konzept kann auf demjenigen der Integrationsklasse auf der Primarstufe aufbauen. Wie bei der Integrationsklasse auf der Primarstufe, Zyklus 2, ist von einer Stundentafel im Umfang von 28 Wochenlektionen auszugehen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in

Deutsch als Zweitsprache und – basierend auf dem Lehrplan 21 und angepasst auf die spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler – Unterricht in weiteren Fächern. Auch im Kanton Zürich, welcher ebenfalls breite Erfahrungen mit geflüchteten Schülerinnen und Schülern auch auf der Sekundarstufe I hat, beträgt der Unterrichtsumfang 28 Wochenlektionen (DAZ und Unterricht in weiteren Fächern). Damit wird von der Wochenstundentafel Sek I der gemeindlichen Schulen, welche 35 Wochenlektionen umfasst, abgewichen.

Die Aufenthaltsdauer in einer Integrationsklasse Sek I ist individuell ausgestaltbar (Übertritt in eine Regelklasse der Oberstufe bereits nach einem Semester oder nach einer längeren Phase [zwei oder mehrere Semester] möglich). Für Oberstufenschülerinnen und -schüler, welche noch mitten in der obligatorischen Schulzeit stehen, soll – sofern eine Gemeinde eine solche anbietet –, weiterhin die Option bestehen, sich in eine DAZ-Klasse zu integrieren. Für Jugendliche, bei welchen bereits der Abschluss der obligatorischen Schulzeit kurz bevorsteht, soll – mit dem Ziel der Berufsvorbereitung – weiterhin die Möglichkeit bestehen, direkt ins I-B-A einzutreten.

#### 4.3. Kosten/Finanzielles

Die monatliche Vergütung für die Führung einer Integrationsklasse auf Primarstufe beträgt gemäss KRB vom 8. Januar 2019 25'000 Franken. Geht man – gestützt auf die Zahlen der Stadtschulen Zug – davon aus, dass die Löhne für das Lehrpersonal rund 2/3 der Kosten ausmachen, und berücksichtigt man, dass Lehrpersonen der Sekundarstufe I etwa 3 Lohnklassen höher eingestuft sind als Lehrpersonen der Primarstufe – woraus ein höherer Durchschnittslohn resultiert – so ergibt sich in einer entsprechenden Modellrechnung eine Vergütung von 28'000 Franken pro Monat für die Führung einer Integrationsklasse auf Sekundarstufe I (gegenüber 25'000 Franken pro Monat für die Führung einer Integrationsklasse Primar).

Der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten fallen weitere Kosten für den Betrieb von Mittagstischen sowie für schulische Aktivitäten an. Die Jugendlichen können ein Mittagessen für etwa 10 Franken beziehen oder auch ihr eigenes Essen mitbringen (Mikrowellen stehen zur Verfügung). Trägerschaft ist das Mittagstischangebot der Standortgemeinde. Die Kosten werden den Eltern in Rechnung gestellt. Bei Eltern mit Bezug von Sozialhilfe müssten diese über die Sozialhilfe abgegolten werden. Diese zusätzlichen Kosten werden im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch das Kantonale Sozialamt getragen. Der Mittagstisch sollte von allen Schülerinnen und Schülern der Integrationsklasse Sek I besucht werden können.

Aus organisatorischen Gründen (Reduktion Administrativaufwand) hat sich im Bereich der Integrationsklasse auf der Primarstufe eine Pauschalisierung von Verpflegungs- und Betreuungskosten bewährt. Eine solche Lösung mit fixer Verpflegungs- und Betreuungspauschale, welche das Kantonale Sozialamt finanziert, sollte auch für die Integrationsklasse auf der Sekundarstufe I vorgesehen werden.

Anteil Verpflegung:	200 Franken pro Schülerin/Schüler und Monat
Anteil Betreuung/Freizeit:	250 Franken pro Schülerin/Schüler und Monat

Damit sind alle Kosten abgegolten und die Schule muss keine individuellen Mitfinanzierungsanträge stellen, was den Administrativaufwand entsprechend reduziert.

## **5. Anpassung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 1. August 2016**

Der KRB betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist bis 31. Juli 2024 befristet. Neu soll die Befristung des KRB aufgehoben werden.

Folgende Anpassungen sollen im KRB vorgenommen werden:

### **Titel**

Der Titel wird um «Sekundarstufe I» ergänzt.

### **§ 1 Grundsatz**

#### **Abs. 1**

Neu sollen nebst Integrationsklassen auf der Primarstufe auch solche auf der Sekundarstufe I geschaffen werden können.

### **§ 2 Vergütung**

#### **Abs. 1**

Absatz 1 wird mit «Primarstufe» ergänzt, um die Unterscheidung zum neuen Absatz 2 klar zu machen.

#### **Abs. 2 (neu)**

Die monatliche Vergütung für die Führung einer Integrationsklasse auf der Sekundarstufe I beträgt 28'000 Franken. Der gegenüber der monatlichen Vergütung für die Führung einer Integrationsklasse auf der Primarstufe höhere Betrag ist bedingt durch die höhere Einstufung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I (s. Kap. 4.3).

#### **Abs. 3 (neu)**

In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst wird.

## **6. Vernehmlassung**

...

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

### **7.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Anträge haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, da sich der Kanton im Rahmen der Normpauschale gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) beteiligt.

### **7.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Führung einer Integrationsklasse auf der Primarstufe kostet pro Jahr 300'000 Franken (12 x 25'000 Franken). Der Betrag verteilt sich auf alle Einwohnergemeinden gemäss Einwohnerzahl.

Die Führung einer Integrationsklasse auf der Sekundarstufe I kostet pro Jahr 336'000 Franken (12 x 28'000 Franken). Der Betrag verteilt sich wiederum auf alle Einwohnergemeinden gemäss Einwohnerzahl.

## 8. Inkrafttreten

Die Anpassungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

## 9. Zeitplan

März bis Juni 2023	externe Vernehmlassung
Juli 2023	2. Lesung Regierungsrat
Sept. bis Nov. 2023	Kommissionsarbeiten
14. Dezember 2023	1. Lesung Kantonsrat
25. Januar 2024	2. Lesung Kantonsrat
1. März 2024	Ablauf Referendumsfrist
9. Juni 2024	allfällige Volksabstimmung
1. August 2024	Inkrafttreten

## 10. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage Nr. einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. das erheblich erklärte Postulat (Vorlage Nr. 3334.1 - 16787) von Rita Hofer, Manuela Käch, Heinz Achermann, Michael Felber, Thomas Magnusson, Mario Reinschmidt, Tabea Zimmermann Gibson, Beat Iten, Virginia Köppli, Luzian Franzini und Ronahi Yener betreffend Schaffung einer Integrationsklasse für die Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich als erledigt abzuschreiben.

Zug, 13. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegart

Beilagen:

- Beilage 1: Änderungen KRB betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
- Beilage 2: Synopse KRB betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich



**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

beschliesst:

**§ 1 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe sowie auf der Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

**§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Für eine Integrationsklasse der Primarstufe werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000.- pro Monat vergütet.

<sup>2</sup> Für eine Integrationsklasse der Sekundarstufe I wird einer Standortgemeinde Fr. 28'000.- pro Monat vergütet.

<sup>3</sup> Der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> oder nach der Annahme durch das Volk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. August 2024 in Kraft.

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillmann Siegwart

---

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Änderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am Tag nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am ....., in Kraft tritt.

Zug, ...

Frau Landammann  
Silvia Thalman-Gut

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt von ....

Synopse

**Anpassung des KRB betr. Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: 412.118

Aufgehoben: -

	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023
<b>Geltendes Recht</b>	<p><b>Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:</p>
	I.
	Der Erlass BGS 412.118, Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
<b>Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich</b>	<b>Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich</b>
vom 24. November 2016	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung/Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>§ 1</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mittels der Normpauschale.</p> <p><sup>3</sup> Für die Klassengrößen gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss dem Schulgesetz [BGS 412.11].</p>	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe sowie auf der Sekundarstufe I für Kinder- und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.</p>
<p><b>§ 2</b> Vergütung</p>	
<p><sup>1</sup> Für eine Integrationsklasse werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000.- pro Monat vergütet.</p>	<p><sup>1</sup> Für eine Integrationsklasse der Primarstufe werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000.- pro Monat vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Für eine Integrationsklasse der Sekundarstufe I wird einer Standortgemeinde Fr. 28'000.- pro Monat vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Keine Fremdänderungen.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p>Keine Fremdaufhebungen.</p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk nach</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023</b>
	<p>der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. August 2024 in Kraft.</p> <p>Zug, ....</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Änderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am Tag nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am ...., in Kraft tritt.</p> <p>Zug, ...</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt von ....</p>

**Liste Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten**

- Einwohnergemeinden
- Politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind
- Privatschulen
- Sonderschulen
- Verband Zuger Logopädinnen und Logopäden PH-Zug
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug Schule und Elternhaus
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug
- Schule und Elternhaus
- PH Zug
- Gewerbeverband des Kantons Zug
- Zuger Wirtschaftskammer
- Gewerkschaftsbund